

Sitzung vom 27. Februar 2019

**149. Anfrage (Glaubwürdigkeit des Zürcher Justizvollzugs
in der Öffentlichkeit)**

Kantonsrat Daniel Wäfler, Gossau, sowie die Kantonsrätinnen Maria Rita Marty, Volketswil, und Erika Zahler, Boppelsen, haben am 17. Dezember 2018 folgende Anfrage eingereicht:

Nachdem anfangs 2016 eine Gefängniswärterin, wegen einem Verhältnis, einen Inhaftierten aus dem Bezirksgefängnis Dietikon befreit und sich mit ihm ins Ausland abgesetzt hatte, wurde die Sicherheit der Gefängnisse in diesem Kontext breit diskutiert und vonseiten Justizdirektion Verbesserungen versprochen.

Nun konnte man mit Erstaunen in der «Blick»-Ausgabe vom 14. Dezember 2018 nachlesen, dass offenbar wieder eine Mitarbeiterin des Zürcher Justizvollzugs von einem Insassen der Pöschwies manipuliert wurde. Dass es sich dabei um den in Regensdorf verwahrten Vierfach-Mörder von Rapperswil, T.N., handelt, verleiht dem Vorkommnis zusätzliche Relevanz und etwas Unheimliches.

In Sorge um die Reputation des Zürcher Justizvollzugs und die Sicherheit der Bevölkerung bitten wir daher den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. War den Verantwortlichen des Justizvollzugs der Sachverhalt rund um die Manipulation der Mitarbeiterin durch den Inhaftierten T.N. bereits vor der Publikation des Medienberichtes bekannt?
2. Was wurde in Bezug auf den in den Medien berichteten Telefonanruf der Mitarbeiterin an die Staatsanwältin im Fall Rapperswil disziplinarisch und sicherheitsmässig unternommen?
3. Ist der Strafvollzugsbehörde das offenbar grenzenlose Manipulationspotenzial von T.N. auf seine Umgebung bewusst?
4. Sind die Sicherheitsvorkehrungen für die Inhaftierung und insbesondere während den Transporten der extremen Gefährlichkeit und Manipulierbarkeit des Vierfachmörders angepasst?
5. Was für Massnahmen sind vorgesehen, um die künftige Manipulation von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Justizvollzug auszuschliessen?
6. Hatte T.N. bereits einmal einen Hafturlaub und wann und unter welchen Bedingungen muss, aufgrund seiner nicht lebenslangen Verwahrung, ein erster Hafturlaub gewährt werden?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Daniel Wäfler, Gossau, Maria Rita Marty, Volketswil, und Erika Zahler, Boppelsen, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich hatte zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Blick-Artikels am 14. Dezember 2018 keine Kenntnis von besagten Vorwürfen. Die Abklärungen haben ergeben, dass sich die Ausgangslage anders darstellte als in der medialen Berichterstattung:

Im Laufe des Frühjahres 2017 hatte sich eine Ärztin des Amtes für Justizvollzug mit einem Anliegen betreffend «psychische Belastung des Beschuldigten durch das Gutachten» an die zuständige Staatsanwältin gewandt. Eine Rückfrage bei der zuständigen Staatsanwältin am 14. Dezember 2018 ergab, dass diese den Inhalt dieser Meldung als nicht besonders problematisch einstufte, weil ihr aus der Aktenlage die manipulativen Züge des Beschuldigten bekannt waren. Deshalb erfolgte auch keine Information an das Amt für Justizvollzug.

Es ist im Übrigen unter besonderen Umständen durchaus angebracht, die Verfahrensleitung über besondere Belastungen eines Angeschuldigten oder Vorkommnisse zu informieren. Rückblickend kann festgehalten werden, dass es zu keinem Zeitpunkt Kontakte gab, die über das übliche, professionelle Betreuungsverhältnis hinausgingen. Entsprechende Vorwürfe werden entschieden zurückgewiesen.

Zu Frage 2:

Da der betreffenden Mitarbeiterin zu keinem Zeitpunkt ein Fehlverhalten vorgeworfen wurde, waren auch keine disziplinarischen Massnahmen oder Änderungen am Sicherheitskonzept angezeigt.

Zu Frage 3:

Die Mitarbeitenden des Amtes für Justizvollzug sind sich des Manipulationspotenzials von Inhaftierten sehr bewusst. Es prägt zu grossen Stücken ihren beruflichen Alltag. In den Institutionen des Amtes für Justizvollzug werden gut ausgebildete Personen beschäftigt. Insbesondere wird das richtige Verhalten im Kontext von «Nähe und Distanz» im Vollzugsalltag auf allen Ebenen intensiv geschult. Dem professionellen Umgang mit Gefangenen wird in der Weiterbildung zur Fachfrau / zum Fachmann Justizvollzug ein besonders hoher Stellenwert zugeschrieben und dies ist auch wiederkehrendes Thema im Rahmen von Supervisionen.

Zu Frage 4:

Grundsätzlich entscheidet die zuständige Einweisungsbehörde, in welcher Institution der Vollzug erfolgt. Gefangene werden entsprechend ihrer Flucht- und Rückfallgefahr sowie ihren Bedürfnissen in einer Institution bzw. in einer bestimmten Abteilung innerhalb einer Institution untergebracht. Seitens des Amtes für Justizvollzug besteht zudem eine Fürsorgepflicht gegenüber den anderen Gefangenen sowie gegenüber den Mitarbeitenden. Die Unterbringung eines Gefangenen erfolgt somit unter Abwägung verschiedener Aspekte wie Gefährlichkeit, physische und psychische Gesundheit und Passung.

Für Gefangene in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft liegt die Entscheidungskompetenz, unter welchen Sicherheitsvorkehrungen eine Zuführung oder auch eine Verlegung in eine andere Institution erfolgt, bei der Verfahrensleitung. Bei rechtskräftig verurteilten Personen bestimmt die zuständige Vollzugsbehörde das Sicherheitsdispositiv bzw. die Art und Weise, wie eine Verlegung zu erfolgen hat, wobei es auch die jeweilige Vollzugsstufe der gefangenen Person zu beachten gilt.

Zu Frage 5:

Es wird auf die Ausführungen bei der Beantwortung der Fragen 1–3 und insbesondere den hohen Stellenwert des professionellen Umgangs sowie der Sensibilisierung betreffend Nähe und Distanz verwiesen. Manipulationsversuche durch Gefangene lassen sich aber nie gänzlich ausschliessen.

Zu Frage 6:

Nein, T.N. hatte keinen Hafturlaub. Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes sowie des Datenschutzes können dazu keine weiteren Angaben gemacht werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli